



STADT NIEDER-OLM

Benutzungsordnung der Schmiede Wettig in der Enggasse 15 Gemäß Ratsbeschluss vom 20.07.2023

1. Zweck

Die Schmiede Wettig dient Repräsentationszwecken und der Nutzung für kulturelle Veranstaltungen. Eine vorrangige Nutzung erfolgt durch die Stadt Nieder-Olm und ihre Gremien.

Nachrangig kann sie bei freien Kapazitäten durch Nieder-Olmer Vereine ([hierzu zählen auch Ortsverbände der Parteien](#)) und Gruppen für Ehrungen und Feierstunden angemietet werden.

Eine Vermietung an Ortsfremde erfolgt nachrangig zu der Nutzung durch Nieder-Olmer Vereine ([einschl. Ortsverbände der Parteien](#)) oder Gruppen und kann nur für rein kulturelle Zwecke (Ausstellungen) erfolgen.

Eine Anmietung durch Privatpersonen für private Veranstaltungen kann nicht erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon stellt die Anmietung zum Zwecke der standesamtlichen Trauung dar, die im Einzelfall möglich ist.

2. Anmeldung, Reservierung, Vermietung

Die Anmeldung muss rechtzeitig erfolgen, jedoch maximal ein Jahr im voraus.

Bei der Anmeldung sind Art, Umfang, Dauer und Zweck der Veranstaltung darzulegen und mindestens ein Verantwortlicher ist zu benennen.

Die Vermietung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und u. U. weitere Bedingungen und Auflagen festgelegt sind. Weiterhin wird diese Benutzungsordnung Bestandteil des Mietvertrages.

[Der Mietpreis bei der Vermietung an Künstler aus Nieder-Olm beträgt für den 1. Ausstellungstag 25,00 € und für jeden Folgetag 15,00 €.](#)

Der Mietpreis bei der Vermietung an Künstler, die nicht aus Nieder-Olm sind, beträgt für den 1. Ausstellungstag 50,00 € und für jeden Folgetag 25,00 €.

Der Mietpreis beträgt derzeit für Trauungen pro Tag 100,00 €. Für Trauungen in den Räumlichkeiten der Schmiede Wettig wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € fällig.

3. Nutzungsausschluss

Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von einer weiteren zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

4. Absprachen

Besondere Absprachen bezüglich der Überlassung können nur schriftlich getroffen werden. Mietpreiserlass kann durch den Stadtbürgermeister in Ausnahmefällen, sofern diese sozialen und kulturellen Zwecken dienen, getroffen werden.

5. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Stadt Nieder-Olm sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und ihren Aufforderungen Folge zu leisten.

6. Pflichten des Mieters

Dem Mieter obliegt die Aufsicht während der gesamten Mietzeit.

Der Mieter muss die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandeln. Der Mieter muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Nutzung sind der Stadt oder ihren Beauftragten unverzüglich zu melden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (Landes-Immissionsschutzgesetz - LimSchG vom 20.12.2000) - insbesondere § 4 LimSchG (Schutz der Nachtruhe nach 22 Uhr) und § 6 LimSchG (Verwenden von Tongeräten) - zu beachten.

Insbesondere Disco-Veranstaltungen sind nicht zulässig. Veranstaltungen bzw. Nutzungen mit Live-Musik bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Nieder-Olm.

Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen des Mietverhältnisses entstehende Abfälle selbst auf eigene Kosten sachgerecht zu beseitigen und die benutzten Einrichtungen, Anlagen und Geräte in gereinigtem, unbeschädigtem Zustand der Stadt nach der Nutzung zu übergeben.

Übernachtungen in der Schmiede Wettig sind nicht zulässig.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

Sofern es die Art der Nutzung erfordert, hat eine rechtzeitige Anzeige der Nutzung der GEMA gegenüber zu erfolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Verlassen des Hauses zu kontrollieren, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen sind.

7. Haftung

Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für sämtliche Beschädigungen und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Anlagen, den Zugangswegen und den Geräten in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das betrifft auch den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen, sofern sich dieser im städtischen Eigentum befindet. Eine Haftung der Stadt wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Die Stadt haftet nicht für die Beschädigungen und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Haftung der Stadt Nieder-Olm als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt

8. Übergabe der Räumlichkeit

Nach der Trauung sind die Einrichtungen der Schmiede Wettig in sauberem / gereinigtem Zustand zu übergeben. Falls dies vor Ablauf von 2 Stunden möglich ist, kann der Hausmeister telefonisch unter der Nummer 0162-3667161 benachrichtigt werden.